

sters beywesen / oder der ihenen / den er benelb gibt /  
nachschlagen . Vnd das gnt Ertz soll man in ver -  
schlossen kerbeln ausziehen / vñ nicht gestatt wer -  
den / ymande Ertz vonn zechen zutragen / das zuuer  
kauffen / oder damit zuhandeln / dann den ihenen /  
den es beuolhe ist / die auch das Ertz nicht anderst  
dann in fesslein oder holen / für die Schmelzhütten  
schicken sollen.

**C** Der xxvij. Artickel.

Non fristung / vnd das man sie on redliche  
vrsach nicht geben soll,

Der Bergkmaister soll nicht leichtlich / on mer  
ckliche noturfftige vñ nutzliche vrsachen / fristung  
geben . So aber aus gnugsamem vrsachen / in einer  
zechē zweymal frist gebē wirdt / soll er fürder daunon  
keines nutzes mehr gewarten.

fiatt :

**C** Der xxviii. Artickel.

Tieffe Stollen vñ Strecken soll man nicht  
verstürtzen / vnd solchs dem Bergkmaister  
ansagen / vnd den bergē eraus fürdern.

So man in einer zechē / tieffe stollen / strecken /  
oder ander örter / aufflassen / verbawen / oder velstür  
zen wil / das soll zuvor dem Bergkmaister gesagt  
werden / das zubesichtigen / wie der Bergkmaister  
allzeit vleissig thun / oder zithnn soll vorfügen . Vnd  
welche one das ichtes aufflassen / verbawen odder  
verstürtze / oder auch sunst den bergē in stollen oder  
zechē / in tieffe oder strecken / ap die auch mit willen

notta :

**C** des